



Satzung

über Werbeanlagen

Zum Schutz des Ortsbildes vor unerwünschten Beeinträchtigungen und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Kurortes Oberstaufen, der Ortschaften Steibis und der Ortschaft Thalkirchdorf, erlässt der Markt Oberstaufen auf Grund des Art. 91 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl. 6. 419) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung vom 26.10.1982 folgende

Satzung

über Werbeanlagen

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende Bereiche:

Ortskern Oberstaufen, der wie folgt umgrenzt ist

Im Westen entlang des gemeindlichen Wanderweges Flst.Nr. 162/39 Gmkg. Oberstaufen, vom Kurhaus bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 62/3 Gmkg. Oberstaufen (Altersheim St. Elisabeth) über die Schloßstraße bis zur Schloßbergklinik.

Im Süden durch den Verlauf der B 308 (Alpenstraße) über das Bahnhofgelände (Flst.Nr. 63 Gmkg. Oberstaufen) bis zur östlichen Grenze der Bahnlinie Buchloe/Lindau.

Im Osten durch den Verlauf der Bahnlinie Buchloe/Lindau in nördlicher Richtung folgend bis zur Bahnüberführung.

Im Norden ab der Bahnlinie Buchloe/Lindau in westlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Kurparks, Flst.Nr. 378 Gmkg. Oberstaufen zur westlichen Grundstücksgrenze des Kurhauses (Flst.Nr. 379 Gmkg. Oberstaufen) bis zum gemeindlichen Wanderweg Flst.Nr. 162/39 Gmkg. Oberstaufen.

Er umfasst folgende Straßen:

Hochgratstraße - Alpenrosenweg - Rainwaldstraße - Bahnhofsvorplatz - Bahnhofstraße - Kirchplatz - Enzianweg - Arnikaweg - Am Seelesgraben - Lindauer Straße - Isnyer Straße bis Bahnüberführung - Kalzhofer Straße bis Bahnübergang - Franz-Mader-Weg - Blumenstraße - Kurparkbereich - Am Kurpark - Bgm.-Aichele-Weg - Peter-Sutter-Straße - Montfortweg -

Kapfweg - Rothenfelsstraße - Hugo-von-Königsegg-Straße - Johann-Schroth-Straße - Freibadweg - Falkenweg - Schloßstraße - Hädrichweg - Unterm Schloß - Bergstraße

Ortskern Steibis, der wie folgt umgrenzt ist:

Im Norden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flst.Nrn. 825, 823/4, 428/9, 428/10, 428/11, 428, 428/7, 440, 443/7, 450/8 Gmkg. Aach.

Im Westen durch die westlichen Grenzen der Flst.Nrn. 450/8, 450/3 Gmkg. Aach.

Ab Südwestecke des Flurstücks 450/3 in östlicher Richtung durch dessen Südgrenze bis zur Westgrenze des Flst.Nr. 450/2 Gmkg. Aach. Ab hier in südlicher Richtung durch die Westgrenzen der bebauten Grundstücke Flst.Nrn. 455/1, 457/2, 459/2, 459/3 Gmkg. Aach.

Im Süden durch die nordöstlichen Grenzen der Flst.Nrn. 792, 777 über die Kreisstraße OA 25 bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flst.Nr. 774 Gmkg. Aach.

Im Osten durch die östliche Grenze des Flst.Nr. 774, den südöstlichen Grenzen der Grundstücke Flst.Nrn. 797, 804/2 sowie in nördlicher Richtung durch die Ostgrenzen der Flurstücke 435, 437/2, 430/6, 430/5, 430/3, 826/7, 826/6 und 825 Gmkg. Aach.

Er umfasst folgende Straßen:

Am Schwedenkreuz, Am Gemsholz, Im Dorf, Beim Dannelar, Am Hößl, Unterdorf, Am Anger, Aachrain.

Ortskern Thalkirchdorf, der wie folgt umgrenzt ist:

Im Westen in südlicher Richtung durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flst.Nrn. 85, 83, 73 Gmkg. Thalkirchdorf.

Im Süden in östlicher Richtung über die Flst.Nrn. 74/3, 75, 65, 60/6, 60/8, 59, 56, 54, 53 Gmkg. Thalkirchdorf bis zur südöstlichen Grenze des Flst.Nr. 51, angrenzend an die Gemeindeverbindungsstraße Thalkirchdorf - Osterdorf.

Im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 25 sowie durch den Verlauf der östlichen Grenze des Flst.Nr. 14/2 bis zur Gemeindestraße Flst.Nr. 706/2.

Im Norden durch die nördliche Grenze des Flst.Nr. 12 und den Verlauf der Konstanzer Ach bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Flst.Nr. 85 Gmkg. Thalkirchdorf.

Die Grenzen der Bereiche sind in den Lageplänen M. 1:5000 vom 5.12.1985 eingetragen. Die Lagepläne sind dem Satzungstext angefügt und bilden einen Bestandteil dieser Satzung.

B. Besondere Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung

§ 2

Anlagen der Außenwerbung

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind die in Art. 13 Abs. 1 BayBO angeführten ortsfesten Einrichtungen.

§ 3

Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten

Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) sind die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen über die Vorschrift des Art. 68 BayBO hinaus genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für Automaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer Verkaufsstelle stehen und die Baulinie bzw. Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Flache Haus-, Büro- und Praxisschilder bis zu einer Größe von 0,25 qm, die nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen, sondern flach an der Wand angebracht werden, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

§ 4

Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind, soweit Abs. 2 nicht eine andere Regelung enthält:

- a) in reinen und in allgemeinen Wohngebieten Werbeanlagen an Einfriedungen und in Vorgärten,
- b) Werbeanlagen mit Leuchtschriften, Leuchttransparente, Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung,
- c) Bänder oder Plakate, die an Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 30% der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken,
- d) Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rolläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen,
- e) Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
- f) Zettel- und Plakatanschläge,
- g) Werbeanlagen an Lichtmasten, Verkehrszeichen, Straßenlaternen, Umformerstationen, Kabelverteilerschränken und ähnlichen Einrichtungen,

- h) Werbeanlagen an Bäumen und Böschungen, Brücken,
 - i) Werbeanlagen an Kunst- und Baudenkmälern sowie im Bereich von Bau-Ensembles im Sinne des Denkmalschutzes,
 - k) Werbeanlagen auf oder an Dächern und Dachgesimsen,
 - l) großflächige Schrift- und Bildwerbung,
 - m) Werbeschriften, Transparente usw. mit senkrecht übereinanderstehenden Buchstaben,
 - n) Werbeattrappen außerhalb von offenen Verkaufsstellen,
 - o) die Verwendung von grellen und giftigen Leuchtfarben, insbesondere Signalrot, Signalgrün, Starkblau und Violett und die Verwendung mehrerer miteinander nicht harmonisierender Farbtöne,
 - p) farbige und grelle Lichtwerbung im Außenbereich und an Ortsrändern, soweit sie störend in die freie Landschaft wirkt,
 - q) Werbeanlagen als Abgrenzung der Umrisse von Gebäuden oder bestimmter Architekturteile eines Gebäudes (z.B. Glühbirngirlanden und Leuchtstäbe) sowie der Werbung dienenden Glühbirngirlanden und Leuchtstäbe im Freien, wie z.B. in Wirtschaftsgärten.
 - r) die Errichtung von Nasenschildern.
- (2) Ausnahmen sind:
- a) Zettel- und Plakatanschläge an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung,
 - b) Fahnen (mit Werbeaufdruck) und Wimpelgirlanden in begründeten Ausnahmefällen bei zeitweiliger Genehmigung,
 - c) weiße Advents- und Weihnachtsbeleuchtung sowie elektrisch beleuchtete Christbäume in der Zeit vom 1. Adventssonntag bis Dreikönig.
 - d) Abweichend von § 4 Buchst. r) sind künstlerisch gestaltete Nasenschilder (z.B. in der Art von Zunftzeichen) zulässig, wenn sie durchbrochen und nicht hinterleuchtet sind. Die Ausladung soll nicht mehr als 1 m betragen und muss mindestens 0,70 m vom Fahrbahnrand entfernt sein. Die Unterkante des Nasenschildes muss mindestens 2,30 m über dem Gehsteig liegen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Werbeanlagen müssen nach Größe, Form, Werkstoff, Farbe und Anbringungsort klar gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein, sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur des Bauwerkes sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild harmonisch anpassen. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung oder an den dafür durch den Markt Oberstaufen besonders bestimmten oder zugelassenen Standorten angebracht werden.
2. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
3. Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss, höchstens jedoch auf den Bereich bis zur Unterkante Fenster im 1. OG des Bauwerkes zu begrenzen. In der Breite dürfen Transparente nicht mehr als 2/3 der Frontbreite des Gebäudes einnehmen.
4. Lichtwerbungen an oder in Verbindung mit Gebäuden sind nur als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalung zulässig.
Sie sind nur in weißer oder beiger Farbe unmittelbar auf der Wand zulässig.
5. Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlagen nicht überschreiten.

§ 6 Besondere Anforderungen an Warenautomaten und Schaukästen

Warenautomaten und Schaukästen (Vitrinen) dürfen an Gebäuden nur so angebracht werden, dass sie die Gebäudeflucht an keiner Stelle überschreiten. An Zäunen sind sie grundsätzlich nicht zulässig.

Ist die Anbringung in dieser Weise nicht möglich, so können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Automat oder Schaukasten der Gebäudefassade einwandfrei eingefügt und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichem Straßengrund nicht behindert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern des Gebäudes optisch klar erkennbar bleiben muss.

§ 7 Ausnahmen

Das Landratsamt Oberallgäu kann im Einvernehmen mit dem Markt Oberstaufen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme infolge der besonderen Umstände des Einzelfalles das durch diese Satzung besonders geschützte Orts-

und Landschaftsbild des Marktes Oberstauften, Ortskern Oberstauften, Steibis, Thalkirchdorf, nicht beeinträchtigt wird.

C. Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen unter Verstoß gegen § 4 anbringt,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 5 und 6 verstößt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Oberstauften, den 30.06.1987
- MARKT OBERSTAUFEN -
I.V.

gez.
Schädler
(2. Bürgermeister)